

Zentralverwaltung
Sachbearbeiter/-in: Lothar Welsch

Nr. 0229/2020

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Werkausschuss	24.08.2020	öffentlich	2

Betreff:

Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Oberwinter, Flur 22, Flurstück 13, hat einen Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gestellt.

Es ist geplant ein Brunnen nieder zu bringen, der zur Bewässerung des Gartengrundstückes genutzt werden soll. Die Entnahmemenge liegt jährlich bei ca. 10 - 15 m³/.

Dem Antrag kann gemäß § 7 der "Allgemeinen Wasserversorgungssatzung" der Stadt Remagen entsprochen werden.

Die Befreiung sollte auf die Bewässerung der Gartenfläche beschränkt, zeitlich unbegrenzt, jedoch jederzeit widerruflich sein.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss beschließt, aufgrund des Antrages für das Grundstück Gemarkung Oberwinter, Flur 22, Flurstück 13, eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, ausschließlich für die Gartenbewässerung unbefristet, jedoch

jederzeit widerruflich zu erteilen. Die private Wasserversorgungsanlage darf nicht mit dem öffentlichen Trinkwassernetz und der Hausinstallation verbunden werden.

Remagen, den 11.08.2020



B. Ingendahl
Bürgermeister



M. Geusen
Büroleiter



Lothar Welsch
Fachbereichsleiter/-in